

Gefahrenabwehrverordnung

betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen, ruhestörendem Lärm, Tierhaltung, offenen Feuern im Freien, mangelhafter Hausnummerierung sowie das Betreten von Eisflächen in der Stadt Kemberg.

Aufgrund der §§ 1 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014 (GVBl. LSA 2014 S.182, 183, ber. S. 380), hat der Stadtrat der Stadt Kemberg in seiner Sitzung am 14.10.2019 für das Gebiet Stadt Kemberg folgende Gefahrenabwehrverordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung sind

a) Straßen

alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Tunnel, Über-, Unterführungen, Durchgänge sowie Treppen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, auch wenn sie durch Grünanlagen führen oder im Privateigentum stehen;

Zu den Straßen gehören Rinnsteine (Gossen), Straßengräben, Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen neben der Fahrbahn sowie Verkehrsinseln und Grünstreifen;

b) Fahrbahnen

diejenigen Teile der Straßen, die dem Verkehr mit Fahrzeugen dienen;

c) Fahrzeuge

Schienenfahrzeuge, Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen, bespannte Fahrzeuge, Krankenfahrstühle und Fahrräder;

d) Anlagen

Alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Parks, Grünflächen, Sport- und Spielplätze;

e) Eisflächen

sind die witterungsbedingten ganz oder teilweise zugefrorenen Oberflächen der Gewässer.

§ 2 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen

(1) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich zu entfernen oder Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen oder Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

(2) Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, dürfen entlang von Grundstücken nur in einer Höhe von mindestens 2,50 m über dem Erdboden angebracht werden.

(3) Frisch gestrichene Wände, Einfriedungen oder andere Gegenstände, die sich auf oder an den Straßen befinden, müssen durch auffallende Warnschilder kenntlich gemacht werden, solange sie abfärben.

(4) Es ist verboten, Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, deren Stamm, Äste oder Zweige, die sich nicht ausschließlich auf oder über Privatgrundstücken befinden, Kabelverteilerschränke oder sonstige oberirdische Anlagenteile oder Gebäude, die der Wasser- oder Energieversorgung dienen, zu erklettern.

(5) Kellerschächte und Luken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen, dürfen nur geöffnet sein, solange es die Benutzung erforderlich macht; in diesem Fall sind sie abzusperrern oder zu bewachen oder in der Dunkelheit so zu beleuchten, dass sie von Verkehrsteilnehmern unmittelbar erkannt werden können.

§ 3 Ruhestörender Lärm

(1) Soweit bundes- und landesrechtliche Normen* keine besonderen Regelungen enthalten, sind die nachfolgenden Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur un- erheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit, einschließlich der Erholung, zu beachten:

- a) Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertage)
- b) an Werktagen: Abendruhe von 20:00 – 22:00 Uhr
 Nachruhe von 22:00 – 06:00 Uhr

(2) Während der Ruhezeiten sind alle Tätigkeiten und Veranstaltungen verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen wesentlich stören. Zu den Störungen zählen insbesondere der Betrieb, das Abspielen oder Spielen von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten.

(3) Das Verbot des Abs. 2 gilt nicht:

- a) für Tätigkeiten, die der Verhütung oder Beseitigung einer Gefahr für höherwertige Rechtsgüter dienen,
- b) für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe, wenn die Arbeiten üblich sind.

(4) Innerhalb geschlossener Ortschaften hat in den Fällen, in denen das Straßenverkehrsrecht und die Rechtsvorschriften über Garagen und Einstellplätze keine Anwendung finden, bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch zu unterbleiben. Insbesondere ist die Abgabe von Schallzeichen sowie das Ausproben und geräuschvolle Laufen lassen von Motoren verboten.

§ 4 Tierhaltung

(1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass die Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Insbesondere ist darauf zu achten, dass Tiere nicht durch langandauerndes Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche die Nachbarn in den in § 3 Abs. 1 genannten Ruhezeiten stören.

(2) Tierhalter oder die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, dass ihr Tier auf Straßen und in Anlagen unbeaufsichtigt umherläuft oder Personen oder Tiere anspringt oder anfällt.

(3) Tierhalter oder die mit der Führung oder Pflege Beauftragten sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier Straßen und Anlagen verunreinigt. Bei Verunreinigungen sind der Tierhalter und die mit der Führung oder Pflege Beauftragten zur unmittelbaren Säuberung verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Anlieger bleibt unberührt.

(4) Das Betreten von Kinderspielplätzen mit Hunden ist verboten.

(5) Hunde müssen innerhalb der Ortslagen** auf Straßen und an allen öffentlich zugänglichen Orten zum Schutz von Mensch und Tier stets an der Leine geführt werden.

§ 5 Offene Feuer im Freien

(1) Das Anlegen und Unterhalten von Brauchtums-, Lager- und anderen offenen Feuern einschließlich das Flämmen von Ödland ist verboten.

(2) Jedes genehmigte Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

(3) Eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonst Verfügungsberechtigten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind, insbesondere nach dem Abfallrecht, bleiben unberührt.

§ 6 Hausnummern

(1) Die Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben ihre bebauten Grundstücke mit der von der Stadt Kemberg festgesetzten Hausnummer zu versehen, sie zu beschaffen, anzubringen sowie zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erneuern. Dies gilt auch bei einer notwendig werdenden Änderung der Hausnummer.

(2) Als Hausnummer sind arabische Ziffern zu verwenden. Bei Hausnummern mit zusätzlichen Buchstaben sind kleine Buchstaben zu verwenden. Die Hausnummer muss von der Fahrbahnmitte der Straße aus, zu der das Grundstück gehört, sichtbar und lesbar sein. Die Hausnummer darf nicht von Überwuchs von Bäumen und Sträuchern verdeckt sein.

(3) Wird für ein Grundstück eine neue Hausnummer festgelegt, darf die alte Hausnummer während einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer angebracht sein. Die alte Nummer ist rot zu durchkreuzen, so dass sie noch zu lesen ist.

(4) Sind mehrere Gebäude, für die von der Stadt Kemberg unterschiedliche Hausnummern festgelegt sind, nur über einen gemeinschaftlichen Privatweg von der Straße aus zu erreichen, so ist von den an den Privatweg anliegenden Grundstückseigentümern oder sonst Verfügungsberechtigten ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern an der Einmündung des Weges anzubringen.

§ 7 Eisflächen

(1) Das Betreten von Eisflächen auf Gewässern in der Stadt Kemberg ist verboten.

(2) Es ist verboten, Eisflächen auf Gewässern zu befahren oder Löcher in das Eis zu schlagen und Eis zu entnehmen.

§ 8 Ausnahmen

Ausnahmen von den Geboten und Verboten dieser Verordnung können im Einzelfall auf schriftlichen Antrag genehmigt werden oder allgemein durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 98 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- (a) § 2 Abs. 1 Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen nicht unverzüglich entfernt oder keine Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrung oder Aufstellen von Warnzeichen trifft,
- (b) § 2 Abs. 2 Stacheldraht, scharfe Spitzen, andere scharfkantige Gegenstände sowie Vorrichtungen, durch die im Straßenverkehr Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden können, entlang von Grundstücken in einer Höhe innerhalb von 2,50 m über dem Erdboden anbringt,
- (c) § 2 Abs. 3 frischgestrichene Gegenstände, Wände oder Einfriedungen nicht durch auffallende Warnschilder kenntlich macht,
- (d) § 2 Abs. 4 Lichtmasten, Masten der Fernmeldeleitungen, Pfosten von Verkehrszeichen und Straßennamenschildern, Lichtzeichenanlagen, Feuermelder, Brunnen, Denkmäler, Bäume, Kabelverteilerschränke und sonstige oberirdische Anlagenteile und Gebäude, die der Wasser- und Energieversorgung dienen, erklettert,
- (e) § 2 Abs. 5 Kellerschächte und Luken bei Benutzung nicht absperrt, bewacht oder in der Dunkelheit beleuchtet,
- (f) § 3 Abs. 2 während der Ruhezeiten untersagte Tätigkeiten ausübt oder untersagte Veranstaltungen durchführt,
- (g) § 3 Abs. 4 bei der Benutzung und dem Betrieb von Fahrzeugen nicht verhindert, dass jedes nach den Umständen vermeidbare Geräusch unterbleibt,
- (h) § 4 Abs. 1 Haustiere und andere Tiere so hält, dass die Allgemeinheit gefährdet wird,
- (i) § 4 Abs. 2 nicht verhütet, dass Tiere auf Straßen oder in Anlagen unbeaufsichtigt umherlaufen oder Personen oder Tiere anspringen oder anfallen,
- (k) § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht verhütet, dass Tiere Straßen oder Anlagen verunreinigen,
- (l) § 4 Abs. 3 Satz 2 bei Verunreinigung die Verpflichtung zur Säuberung nicht erfüllt,
- (m) § 4 Abs. 4 Kinderspielplätze mit Hunden betritt,
- (n) § 4 Abs. 5 Hunde in der Ortslage auf Straßen oder öffentlich zugänglichen Orten nicht an der Leine führt,
- (o) § 5 Abs. 1 Oster-, Lager- und andere offenen Feuer anlegt oder Ödland flämmt,
- (p) § 5 Abs. 2 Satz 1 genehmigte Feuer nicht ständig überwacht,
- (q) § 5 Abs. 2 Satz 2 die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht ablöscht,
- (r) § 6 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigter sein bebautes Grundstück nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht, oder diese nicht beschafft, nicht anbringt, nicht unterhält oder nicht erneuert,
- (s) § 6 Abs. 2 unzulässige Ziffern oder Buchstaben verwendet, die Hausnummer so am Gebäude oder Grundstück anbringt, dass sie von der Fahrbahnmitte der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, nicht jederzeit sicht- und lesbar ist,
- (t) § 6 Abs. 3 die alte Hausnummer länger als ein Jahr neben der neuen Hausnummer anbringt,
- (u) § 6 Abs. 4 ein Hinweisschild mit Angabe der betreffenden Hausnummern nicht anbringt, sofern das Gebäude nur über einen Privatweg von der Straße aus zu erreichen ist, oder als Vorderlieger das Anbringen des Hinweisschildes nicht duldet,
- (v) § 7 Abs. 1 Eisflächen an nicht freigegebenen Stellen betritt,
- (w) § 7 Abs. 2 die Eisflächen mit Fahrzeugen befährt, Löcher in das Eis schlägt oder Eis entnimmt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

§ 10

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im „Stadt-Land-Boten“ der Stadt Kemberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrverordnung vom 01.04.2010 außer Kraft.

§ 11

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt 10 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Kemberg, den 15.10.2019

Seelig
Bürgermeister
Stadt Kemberg

Siegel

*Eine Norm ist z.B. die 32. BImSchVO, sie regelt den Geräte- und Maschinenlärm.

**Außerhalb der Ortslagen gelten die Regelungen des Landeswaldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.